

# **BVGer E-6419/2013 vom 20. Mai 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6419\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6419_2013)

FR: TAF E-6419/2013 du 20 mai 2014

IT: TAF E-6419/2013 del 20 maggio 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Gerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und hat seine Beschwerde gemäss Aktenlage fristgerecht bei der Schweizerischen Botschaft in Colombo eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist auch formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde erweist sich indes - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels ist zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2**

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Einreichung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsbestimmung (Ziffer III) hält jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Asylverfahren anzuwenden.

### **E. 3**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1); dies ist vorliegend der Fall.

#### **E. 4.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und alt Art. 52 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVEGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128; vgl. auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

#### **E. 4.3**

Nach Prüfung der Akten ist festzustellen, dass das BFM in seiner Verfügung vom 4. September 2013 den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalt in den wesentlichen Elementen korrekt erfasst hat. Es sind jedoch folgende Ergänzungen anzubringen. Eine direkte Begegnung mit zwei Unbekannten habe letztmals im November 2012 bei ihm zu Hause stattgefunden, wobei diese ihm vorgeworfen hätten, entgegen ihren Befehl weiterhin für die Hilfsorganisation gearbeitet zu haben. Auch hätten diese Leute ihn aufgefordert, ihnen jederzeit zur Verfügung zu stehen. Schliesslich hätten ihn die Unbekannten im April 2013 zu Hause aufgesucht, wobei er abwesend gewesen sei. Von Seiten seiner Angehörigen sei den unbekanntem Leuten ausgerichtet worden, der Beschwerdeführer werde im Rahmen des Verfahrens des "ACF-Falles" benötigt. Zudem ist anzumerken, dass sich der Beschwerdeführer im Verlaufe des Jahres 2012 zwei weitere Male mit Anzeigen bei der Human Right Commission (HCR) gemeldet habe.

#### **E. 4.4**

Aus den nachfolgenden Gründen sind die Einschätzung und die Folgerungen des BFM in der angefochtenen Verfügung, wonach sich aus den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers keine aktuelle asylrelevante Gefährdungssituation ergebe, zu bestätigen. Es ist mit der in der angefochtenen Verfügung zutreffenden Feststellung hervorzuheben,

dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bedrohungen und Aufforderungen von unbekanntem Dritten ausgegangen sind. Das BFM hält richtig fest, dass Übergriffe Dritter nur dann einreiserelevant sind, wenn der Heimatstaat dafür entweder die Verantwortung trägt, indem er solche Handlungen anregt oder unterstützt oder unwillig und nicht in der Lage ist, entsprechend notwendigen Schutz zu gewähren. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, sich durch die Einschüchterungen oder Bedrohungen seitens der unbekanntem Dritten einer Beihilfe oder Unterstützung für die LTTE in irgendeiner Form vereinnahmt lassen zu haben. Es ist demnach von der Schutzfähigkeit des sri-lankischen Staates auszugehen, weshalb die Möglichkeit besteht, bei allfälliger Notwendigkeit bei den zuständigen Behörden um Schutz vor Verfolgung seitens Dritter zu ersuchen. Der Beschwerdeführer hat denn auch keine konkreten Probleme mit den staatlichen Behörden seines Heimatlandes ernsthaft geltend gemacht. Vorliegend ergeben sich keine Anhaltspunkte auf eine Schutzunwilligkeit des srilankischen Staates. Auch im Zusammenhang mit dem Verfahren im Rahmen des "ACF-Massaker-Fall" sind aufgrund der Aktenlage offenkundig keine konkreten staatlichen Massnahmen gegen den Beschwerdeführer auszumachen. Die vom Beschwerdeführer im Verlaufe des Verfahrens geltend gemachten und in der Eingabe vom 19. März 2014 von ihm weiterhin vorgebrachten Bedrohungen seitens der sri-lankischen Behörden sind als deutlich überzeichnet zu beurteilen. Es sind aus der gesamten Aktenlage keine hinreichende Anhaltspunkte erkennbar, dass sich der Beschwerdeführer den von ihm vorgebrachten Bedrohungslage seitens der sri-lankischen Behörden ausgesetzt sehen müsste. 5. Somit kann der Beschwerdeführer keine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von aArt. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist nicht gegeben. Im Übrigen ist auch eine Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz zu verneinen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Das BFM hat dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt. 6. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.